



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

29. Jahrgang

20. Juni 2025

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Beschluss Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 14. Mai 2025	1
2. Beschlüsse Hauptausschusse 5. Juni 2025	1
3. Beschlüsse Stadtrat 18. Juni 2025	1
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp Stand, Ziel und Zweck der Planung sowie Lage im Stadtgebiet	3
5. Öffentliche Bekanntmachung Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Burg, Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr. JL 8/0859/07, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal	7

Stadt Burg

1. Beschluss Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 5. Juni 2025

Öffentlicher Teil

Mehrkosten Digitalpakt

Beschluss: 030/2025

bestätigt

2. Beschlüsse Hauptausschuss 5. Juni 2025

Nicht öffentlicher Teil

Auftragsvergabe Strom- und Gasausschreibung

Beschluss: 042/2025

bestätigt

Gebäudereinigung Grundschule, Hort und Sporthalle Pestalozzi

Beschluss: 044/2025

bestätigt

3. Beschlüsse Stadtrat 18. Juni 2025

Öffentlicher Teil

Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Niegripp zum Ortswehrleiter unter

Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

Beschluss: 021/2025

bestätigt

Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Parchau zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter Beschluss: 038/2025	bestätigt
Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Parchau zum stellvertretenden Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter Beschluss: 039/2025	bestätigt
Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Schartau zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter Beschluss: 052/2025	bestätigt
Prioritätenliste Hochbau 2025 und 2026 Beschluss: 036/2025/1	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg / 22. Änderung des Flächennutzungsplanes am Standort "Heidenden" in der Gemarkung Parchau zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ hier: Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beschluss: 047/2025	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 126 Solarpark „Heidenden“ in der Ortschaft Parchau hier: Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Berschluss: 050/2025	bestätigt
Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB/Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Beschluss: 049/2025	bestätigt
Ermächtigungsübertragungen von 2024 nach 2025 Beschluss: 046/2025	bestätigt
Interne Aktivierungs- und Bewertungsrichtlinie (IAB) der Stadt Burg Beschluss: 053/2025	bestätigt
Ermächtigungsbeschluss zur Klageerhebung gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2025 Beschluss: 056/2025	bestätigt
Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a KiFöG LSA - Erklärung des Einvernehmens - kath. Kita "St. Johannes" Beschluss: 054/2025	bestätigt
Ausrichtung Rolandfest 2026 und Folgejahre Beschluss: 058/2025	bestätigt
Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Möckern – Personalunterstützung Waldbad Möckern Beschluss: 061/2025	bestätigt
Zweckvereinbarung Kreis- und Stadtarchiv Beschluss 060/2025	bestätigt
Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauaufträgen, Neubau Feuerwehr Burg, Neuendorfer Straße 30, 39288 Burg Beschluss 065/2025	bestätigt

Entscheidung über die Klageerhebung gegen amtlich festgestellte Einwohnerzahl
nach dem Zensus 2022
Beschluss: 069/2025

bestätigt

Nicht öffentlicher Teil

Auftragsvergabe Los 2 Gebäudereinigung Sporthalle Burg Süd
Beschluss: 045/2025

bestätigt

Ergänzungsbeschluss zur BV 124/2024 und zur 1. Änderung durch BV 007/2025
- Grundstücksangelegenheit - Verkauf des Grundstücks Magdeburger Chaussee, Flur 25,
Flst. 269/62 und TF 269/82
Beschluss: 048/2025

bestätigt

Finanzielle Beteiligung der Stadt Burg an Freiflächen-PV- und Windenergieanlagen
gem. § 6 EEG 2023
Beschluss: 062/2025

bestätigt

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe eines Bauauftrags, Historisches Rathaus,
Breiter Weg 27, 39288 Burg
Beschluss: 070/2025

bestätigt

4. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Alte Schleuse“ in der Ortschaft Niegripp

Stand, Ziel und Zweck der Planung sowie Lage im Stadtgebiet

Der Stadtrat der Stadt Burg hat mit der Beschlussvorlage 136/2024 am 05. Dezember 2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für den Bereich „Alte Schleuse“ der Ortschaft Niegripp beschlossen. Des Weiteren beschloss dieser am 18. Juni 2025 mit der Beschlussvorlage 049/2025 den Entwurf und die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Mit der Einbeziehungssatzung regelt die Gemeinde für unbebaute Flächen im Außenbereich die planungsrechtliche Situation in der Regel grundlegend neu. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden einzelne noch unbebaute Grundstücke oder Teile von Grundstücken in unmittelbarer Nähe des im Zusammenhang bebauten Ortsteils dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen; sie sind jetzt als Baugrundstücke zu werten und können nach § 34 BauGB entsprechend der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung und den möglicherweise vorhandenen Festsetzungen der entsprechenden Satzung bebaut werden. Damit sorgt die Gemeinde ohne die Durchführung eines in der Regel wesentlich komplizierteren und insbesondere kostenaufwendigeren Bebauungsplanverfahrens für eine lokale Baulandbereitstellung.

Die Verwaltung sieht innerhalb der südlich der Alten Schleuse Niegripp vorhandenen bebauten Bereiche eine ausreichende Prägung der Umgebung im Sinne eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 BauGB. Somit können über das Instrument der Einbeziehungssatzung Teile der aktuell im Außenbereich gelegenen Flurstücke 10040, 10041 und 40/7 in der Flur 11 dem Innenbereich zugeordnet werden.

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Alte Schleuse" der Ortschaft Niegripp mit Begründung gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB online auf der Internetseite zur Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Burg/beteiligung/themen/1001626>

in der Zeit vom:

vom 23. Juni 2025 bis einschließlich 25. Juli 2025

veröffentlicht.

2. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Alte Schleuse" der Ortschaft Niegripp mit der Planzeichnung und der zugehörigen Begründung (Fassung Entwurf / Stand: April 2025) liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **zusätzlich** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 222), während der Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch nach telefonischer Vereinbarung unter 03921 / 921-514 (Herr Bensch) bzw. -504 (Herr Wagener) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 222) möglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Beteiligung:

- Planzeichnung in der Fassung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit dem Stand April 2025,
- Begründung zur Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit dem Stand April 2025 und
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit dem Stand April 2025.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen von jedermann elektronisch übermittelt, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben,
- durch Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt sowie persönlich in den genannten Zeiten in der Verwaltung oder
- durch E-Mail an beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de

abgegeben werden können.

Insbesondere interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. Hinweise zum Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Die Daten werden im Rahmen des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber zur Mitteilung der Entscheidung über Ihre Stellungnahme genutzt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt-Burg unter: [http://www.Stadt.Burg.Info/Bauen und Wohnen/Beteiligung Bauleitplanungen/Datenschutzbestimmungen in der Bauleitplanung](http://www.Stadt.Burg.Info/Bauen_und_Wohnen/Beteiligung_Bauleitplanungen/Datenschutzbestimmungen_in_der_Bauleitplanung) (Stand: 21.11.2024)

Burg, den 19. Juni 2025

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 19. Juni 2025

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

5. Öffentliche Bekanntmachung Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Burg, Landkreis Jerichower Land , Verfahrens-Nr. JL 8/0859/07, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren:	Burg
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 8/0859/07

1. Bekanntgabe und Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sowie Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung wird gemäß § 96 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit der Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes verbunden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung sowie die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes gemäß § 100 FlurbG erfolgen durch Auslegung

in der Zeit vom 16.7.2025 bis 30.7.2025

nach telefonischer Vereinbarung bei Frau Humer unter der Telefonnummer 03931-633 202 im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal – Zimmer 118**
sowie

**am Mittwoch, 16.07.2025 von 13:00 bis 17:30 Uhr und
am Donnerstag, 17.07.2025 von 8:30 bis 12:30 Uhr**

**in der Freiwilligen Feuerwehr / Gemeindehaus Detershagen, Burger Straße 30,
39288 Detershagen.**

Die Anhörungstermine in Detershagen erfolgen ohne Terminvergaben.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren unterliegen.

Die Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungsrahmen und Nachweis 2) und der Zusammenlegungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegen in oben angeführter Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die Wertermittlung und die neue Feldeinteilung an Hand der Nachweise und Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Jedem Teilnehmer wird ein ihn betreffender Auszug aus dem Zusammenlegungsplan vorab zugesandt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarten, die Überleitungsbestimmungen und ein Vollmachtformular, finden Sie auf unserer Homepage im Internet.

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-jerichower-land/beschleunigtes-zusammenlegungsverfahren-burg>

2. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen

Anordnung

Die Beteiligten werden mit Wirkung vom 01.08.2025 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Die Überleitungsbestimmungen liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur Einsichtnahme aus.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69, 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) können innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden, soweit eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt.

Hinweise

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Zusammenlegungsplanes noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Absatz 1 FlurbG in der geltenden Fassung liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind bzw. werden in Abstimmung in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

3. Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

Mittwoch, 30.07.2025 um 14:00 Uhr

**im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt
Stendal - Zimmer 206 (Beratungsraum 2. OG).**

Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Zusammenlegungsplan und der Wertermittlung einverstanden sind (§134 FlurbG).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem **Inhalt des Zusammenlegungsplan und der Wertermittlung einverstanden** sind, zu diesem Termin **nicht erscheinen müssen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei.

4. Hinweise zur Bekanntgabe und Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Für Einwendungen gegen die Wertermittlung gilt eine Monatsfrist. Bei Eintritt der Widerspruchsfreiheit der Wertermittlungsergebnisse gelten die Werte als festgestellt. Mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Stendal, den 03.06.2025

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen